



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
00-01-(2018-1062)

bearbeitet von:  
Dr. Schmid/Zeiner

elektronisch erreichbar:  
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per e-mail

[Sektion.V@bmvrj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 29. Mai 2018

**Entwurf eines Zweiten  
Bundesrechtsbereinigungsgesetzes;  
Bundesgesetz betreffend die  
Bereinigung von vor dem 1. Jänner  
2000 kundgemachten Bundesgesetzen  
und Verordnungen (Zweites Bundes-  
rechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG),**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 25. April 2018, GZ.: BMVRDJ-601.121/0028-V1/2018 übermittelten Schreiben betreffend „Entwurf eines Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes (Bundesgesetz betreffend die Bereinigung von vor dem 1. Jänner 2000 kundgemachten Bundesgesetzen und Verordnungen) nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

**I.) Allgemeines**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Aufbau des Gesetzes im Sinne des § 4 sehr verwirrend ist. Durch die vorliegende Struktur (inklusive Erläuterungen) entsteht der Eindruck, dass es in der ersten Anlage eine Aufzählung jener Gesetze gibt, die mit 31.12.2018 aufgehoben werden und in der zweiten Anlage eben jene Gesetze

aufgelistet werden, die in Geltung bleiben. Es ist aber entsprechend dem Gesetzestext und den Erläuterungen davon auszugehen, dass es eine dritte nicht aufgelistete Gruppe gibt, die außer Kraft tritt aber einfach nicht aufgelistet ist, da § 4. Abs. 1 bestimmt, dass eine in der Anlage aufgezählte Rechtsvorschrift in ihrer am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung nur weiter aufrecht bleibt, wenn diese in der (zweiten bzw. eigentlich einzigen) Anlage aufgelistet ist. Ganz klar ist der vorliegende Gesetzesentwurf durch diese Struktur jedenfalls nicht und ergibt sich erst durch die Erläuterungen die Klarstellung, dass es sich bei der ersten Anlage nur um eine demonstrative Aufzählung handelt.

Die gewählte Vorgangsweise, dass in der (zweiten) Anlage jene Gesetze aufgelistet werden, die in Geltung bleiben, aber offensichtlich jene Gesetze, die außer Kraft treten, nicht erschöpfend aufgezählt werden, macht das Gesetz für alle Normunterworfenen schwer lesbar und birgt die Gefahr, dass notwendige Gesetze im Begutachtungsverfahren übersehen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit und besseren Lesbarkeit sollte es nur eine Anlage geben, in der taxativ jene Gesetze aufgelistet werden, die außer Kraft treten.

Der Bundesgesetzgeber verlagert somit das Risiko, dass notwendige Gesetze übersehen werden, in das Begutachtungsverfahren. Das zeigt sich zum Beispiel konkret darin, dass das Bundesgesetz vom 5. Juli 1962 über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds in der Anlage nicht aufgelistet ist und damit außer Kraft treten würde, was vermutlich nicht beabsichtigt ist. Vermutlich gibt es noch andere derartige Versehen.

Es entsteht generell der Eindruck, dass dieser Gesetzesentwurf kaum der Rechtsbereinigung dient. Es werden ganz überwiegend Normen aufgehoben, die ohnehin keine Wirkung entfalten und der Verwaltung in der Vollziehung keine Arbeit verursachen. Dafür wird ein aufwändiges Begutachtungsverfahren in Kauf genommen, das mit dem Risiko verbunden ist, dass notwendige Gesetze übersehen und damit versehentlich aufgehoben werden.

Eine echte Reform würde bedeuten, dass sich der Bundesgesetzgeber inhaltlich mit jenen alten Normen befasst, die nun in Geltung bleiben. Als Beispiel darf hier das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens aus dem Jahr 1934 angeführt werden, das in Kraft bleibt. Dieses Gesetz wurde gemeinsam mit den dazu ergangenen Verordnungen, so wie auch viele andere ältere Gesetze, mittlerweile durch unterschiedliche neue Normen aber auch Entwicklungen

überlagert, was die Interpretation und den Vollzug äußerst schwierig macht. Derartige Bestimmungen verursachen Unsicherheit und bürokratischen Aufwand im Vollzug. Die Reform derartiger Materien wäre notwendig und sinnvoll und würde eine intensive Auseinandersetzung mit der Materie über verschiedene Gesetze hinweg erfordern.

## **II.) Zu einzelnen Bestimmungen**

Von der Bereinigung betroffen ist beispielsweise das Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), BGBl. I Nr. 163/1999. In diesem Gesetz ist unter anderem die Mitwirkung der Gemeinden an bundesstatistischen Erhebungen geregelt. Dieses Gesetz findet also aktuell noch Anwendung - ein Wegfall würde zu einem Rechtsvakuum führen.

Beim BGBl Nr. 190/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001 (BG über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind) handelt es sich um eine Rechtsvorschrift, die sich in der Anlage des Entwurfes zum 2. Bundesbereinigungsg (2. BRBG) befindet und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten soll.

§ 1 Abs. 2 Z. 3 BGBl Nr. 190/1969 idgF regelt die bei der Führung von Exekutionen als betreibender Gläubiger zur Hereinbringung von Unterhaltsforderungen verursachten notwendigen Barauslagen in Form von Bauschbeträgen, die sich nach dem jeweiligen Streitwert (Gesamt- betrag der vollstreckbaren Forderung) richten.

**Die im Rahmen dieser Bestimmung von der Stadt Linz eingebrachten Exekutionskosten beliefen sich 2017 auf € 27.718,56,- (2016: € 27.054,62). Da diese Einnahmen zur Gänze der Stadt Linz verbleiben, hätte die Streichung dieser Bestimmung negative finanzielle Auswirkungen auf die Stadt, weshalb sich der Österreichische Städtebund gegen die Streichung dieser Bestimmung ausspricht.**

Angemerkt werden darf weiters, dass auch Bundes-Grundsatzgesetze aufgehoben werden soll, etwa das ELWOG. Damit fallen aber auch die Landesausführungsgesetze weg, auf die sich aber im Weiteren andere Landesgesetze, etwa die NÖ Bauordnung beziehen. Insgesamt wird befürchtet, dass damit ein System reformiert wird, das sich bisher innerstaatlich bewährt hat.

Es darf daher davon ausgegangen werden, dass auch diese Rechtsfolgen bedacht wurden und die Länder rechtzeitig und umfassend darüber informiert wurden, ihre Gesetze entsprechend anzupassen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär